



LAND  
BRANDENBURG

BERLIN



Gemeinsame Landesplanungsabteilung



**Öffentlichkeitsbeteiligung in  
Raumverträglichkeitsprüfungen  
Alles, was wichtig ist!**

## Was ist eine Raumverträglichkeitsprüfung?

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein förmliches Prüfverfahren auf raumordnerischer, also überörtlicher Ebene. Es ermittelt, wie ein konkretes Vorhaben raum- und umweltverträglich gestaltet werden kann und ob beziehungsweise wie es sich mit anderen Vorhaben verträgt, die im selben Gebiet geplant sind. Oft werden in einer Raumverträglichkeitsprüfung mehrere Trassenvarianten oder Standorte miteinander verglichen, die für ein konkretes Vorhaben in Frage kommen. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist weder abschließend noch rechtsverbindlich, es muss aber im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.



## **Für welche Vorhaben wird eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt?**

Die Raumverträglichkeitsprüfung kommt nur bei bestimmten, gesetzlich festgelegten Vorhabenarten zum Einsatz. Es handelt sich dabei um Vorhaben, die aufgrund ihrer Ausdehnung sowie ihrer möglichen Auswirkungen ein Gebiet betreffen und beeinflussen werden, das über die Grenzen einer einzelnen Kommune hinausreicht. Raumverträglichkeitsprüfungen sind beispielsweise vorgesehen beim Neubau von Autobahnen, Bahnstrecken, Gas- und Hochspannungsfreileitungen, Freizeit- und Ferienparks, großen Einkaufszentren sowie bei Vorhaben zum Rohstoffabbau.

## **Wer führt in Berlin und Brandenburg Raumverträglichkeitsprüfungen durch?**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist die für Raumordnung zuständige Behörde der Länder Brandenburg und Berlin. Sie führt Raumverträglichkeitsprüfungen durch und entscheidet darüber, ob in einem konkreten Fall ein solches Verfahren erforderlich ist oder nicht. Sie verhält sich dabei allen Verfahrensbeteiligten gegenüber neutral.

## **Wie lange dauert ein Verfahren?**

Für Raumverträglichkeitsprüfungen ist eine Frist von sechs Monaten verbindlich vorgegeben.

## **Wie erfahre ich von einer Raumverträglichkeitsprüfung?**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung informiert in öffentlichen Bekanntmachungen über Eröffnung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung. Die Bekanntmachungen erscheinen auf der Website der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die unten genannten Microblogging-Dienste weisen zudem auf



neu eröffnete oder gerade abgeschlossene Raumverträglichkeitsprüfungen hin.

### **Wann und wie wird die Öffentlichkeit einbezogen?**

Unmittelbar nachdem die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ein Verfahren eröffnet hat, werden die Verfahrensunterlagen für mindestens einen Monat im Internet zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen enthalten alle wesentlichen Informationen, die für die Einschätzung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt erforderlich sind. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, innerhalb einer angegebenen Frist Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorzubringen.

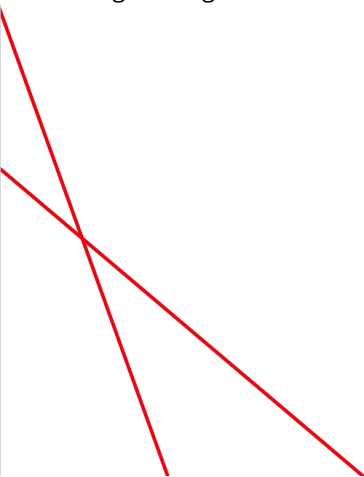
### **Wo finde ich die Verfahrensunterlagen?**

Die digitalen Verfahrensunterlagen sind über den Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zugänglich. Eine Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen in Papierform oder an einem öffentlichen Lesegerät ist zudem an einem ausgewählten Ort möglich. In der Bekanntmachung über die Eröffnung einer Raumverträglichkeitsprüfung werden die jeweilige Internet-Adresse sowie die zusätzliche Einsichtsstelle genannt.



### **Wozu wird die Öffentlichkeit beteiligt?**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in einer Raumverträglichkeitsprüfung dient der frühzeitigen Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in den Planungsprozess eines Vorhabens. Hinweise und Anregungen aus der Bevölkerung liefern wertvolle Informationen über den Raum, in dem mit Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Sie helfen dabei, mögliche Konflikte früh zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden. Aufgrund des noch frühen Planungsstadiums können Beiträge aus der Bevölkerung in die weiteren Planungen einfließen und dazu beitragen, ein Vorhaben so raumverträglich und konfliktarm wie möglich zu gestalten.



### **Wie kann ich mich zu einer Raumverträglichkeitsprüfung äußern?**

Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit müssen in der Regel als schriftliche Stellungnahme eingereicht werden. Dies kann per E-Mail erfolgen oder direkt in einem Formular auf der Website des jeweiligen Verfahrens bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Alternativ kommt auch eine postalische Einreichung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Frage oder eine Abgabe der Stellungnahme bei der zusätzlichen Einsichtsstelle.

### **Was geschieht mit meiner Stellungnahme?**

Wenn die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen abgeschlossen ist, wertet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die eingegangenen Stellungnahmen aus. Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen, die relevant für die Bewertung der Raumverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens sind, fließen in die landesplanerische Beurteilung ein.

### **Wie endet die Raumverträglichkeitsprüfung?**

Die landesplanerische Beurteilung bildet den Abschluss des Verfahrens und beschreibt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben raumverträglich umgesetzt werden kann. Sie kann zu dem Ergebnis kommen, dass das betreffende Vorhaben a) raumverträglich ist, dass es b) nicht raumverträglich ist oder dass es c) bei Umsetzung gewisser Maßgaben raumverträglich ist. Diese sogenannten Maßgaben beschreiben die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Raumverträglichkeit zu erreichen.



Die Raumverträglichkeitsprüfung endet mit der Übergabe der landesplanerischen Beurteilung an den Träger des Vorhabens und einer öffentlichen Bekanntmachung über das Ergebnis des Verfahrens. Die landesplanerische Beurteilung ist auf der Website der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar.

### **Wie geht es nach der Raumverträglichkeitsprüfung weiter?**

Nach der Raumverträglichkeitsprüfung wird der Träger des Vorhabens seine Planungen soweit konkretisieren und detaillieren, dass er dessen Zulassung beantragen kann. Es hängt nun von der Art des Vorhabens ab, welche Behörde auf Bundes-, Landes- oder Kommunal-ebene das Zulassungsverfahren durchführen wird. Die Zulassungsbehörde ist auf jeden Fall verpflichtet, das Ergebnis einer Raumverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Zulassungsverfahren findet eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Nun werden auch alle Einzel- und Detailfragen geklärt.

### **Wo erfahre ich mehr?**

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/raumvertraeglichkeitspruefung/raumordnungsverfahren-raumvertraeglichkeitspruefungen/>

<https://www.instagram.com/senstadtberlin/>

## Impressum

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Stabsstelle GL.E  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Titelbild: venimo - stock.adobe.com

Redaktionsstand: 12/2024

Hinweis: Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin / dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.